Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/4/25 11Os27/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1963

Norm

StVO 1960 §20 IA11
StVO 1960 §20 II

Rechtssatz

Ist im Ortsbereich die Einhaltung einer höheren Geschwindigkeit als der dort normalerweise zulässigen von fünfzig km/h ausnahmsweise erlaubt, so muß ein Kraftfahrer nach Maßgabe des dadurch verlängerten Bremsweges erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit bei Einhaltung einer solchen Höchstgeschwindigkeit aufwenden und insbesondere erkennbaren Gefahrenlagen entsprechend früher begegnen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 27/63
  Entscheidungstext OGH 25.04.1963 11 Os 27/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0074745

Dokumentnummer

JJR_19630425_OGH0002_0110OS00027_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at